

II-1816 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

23.8.1968

862/A.B.
Anfragebeantwortung
zu 814/J

des Bundeskanzlers Dr. Klaus

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,
betreffend die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staatsregierung vom 4. Juli 1919.

- - - - -

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. van Tongel, Melter und Genossen haben am 26. Juni 1968 unter Nr. 814/J an die Bundesregierung eine Anfrage betreffend die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staatsregierung vom 4. Juli 1919 mit folgendem Wortlaut gerichtet:

Mit einer Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staatsregierung, veröffentlicht im St.G.Bl. für den Staat Deutschösterreich,

124. Stück, Nr. 347, hat die damalige Gesamtregierung einige Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3.4.1909, RGBl. Nr. 61, betreffend Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Lieferungsverordnung) abgeändert und ergänzt. Die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staatsregierung bestimmt in ihrem § 1, daß die §§ 32 und 33 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3.4.1909, RGBl. Nr. 61, unter anderem wie folgt geändert werden:

"Bevorzugung deutschösterreichischer Anbotstellen.

§ 32.

(1) Lieferungen und Arbeiten dürfen nur an Anbotsteller vergeben werden, die in Deutschösterreich ansässig sind."

Ferner bestimmt der § 2 der erwähnten Vollzugsanweisung, daß nach § 36 der Verordnung ex 1909 ein § 36 a eingeschaltet wird, der lautet:

"(1) Bei Lieferungen und Arbeiten genießen auch die Anbote Kriegsbeschädigter und gleichgestellter Personen in berücksichtigungswerten Fällen die im ersten Absatz des § 36 erwähnte Begünstigung. Dies gilt auch für Anbote von Vereinigungen Kriegsbeschädigter und von Unternehmungen, die nach einem Kriegsbeschädigten von seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen (Gattin, Witwe, Kindern, Eltern oder elternlosen Geschwistern) fortgeführt oder von diesen Personen neu gegründet werden."

(2) Wenn gleiche oder billigere Anbote aus anderen nach § 36 zu bevorzugenden Bewerbergruppen vorliegen, genießen die Anbote der im ersten Absatz genannten Personen und Unternehmungen im Rahmen der Bestimmungen des § 36 den Vorzug.

(3) Als Kriegsbeschädigte und gleichgestellte Personen im Sinne dieser Bestimmungen gelten deutschösterreichische Staatsbürger, die für den deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder ihre Verbündeten militärische Dienste, persönliche Dienstleistungen nach dem Kriegsleistungsgesetze oder freiwillige Dienstleistungen für militärische Zwecke geleistet haben oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden sind und hierdurch eine schwere Schädigung ihrer Gesundheit erlitten haben.

(4) Bewerber, die eine bevorzugte Berücksichtigung auf Grund dieser Bestimmungen anstreben, haben den Nachweis der im dritten Absatz angeführten Voraussetzungen und der Berücksichtigungswürdigkeit durch eine Bestätigung

862/A.B.
zu 814/J

- 2 -

der zuständigen Landeskommision zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, durch eine Bestätigung der zuständigen Invalidenentschädigungskommission zu erbringen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Ausschreibung hinzuweisen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

- 1) Ist die erwähnte Vollzugsanweisung vom 4. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 347, noch in Kraft?
- 2) Wenn nein, - durch wen und wann wurde sie aufgehoben?
- 3) Wenn ja, in welcher Weise wird sie gegenwärtig gehandhabt?
- 4) Im bejahenden Fall: Ist die Bundesregierung bereit, allen in Betracht kommenden Dienststellen die erwähnte Vollzugsanweisung (Verordnung) in Erinnerung zu rufen?

Ich beeche mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

ad 1: Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 1963 neue Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen beschlossen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hatte daraufhin alle Bundesministerien eingeladen, in geeigneter Weise die Veröffentlichung von Anordnungen zu veranlassen, mit denen diese Richtlinien in Wirksamkeit gesetzt werden. Den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden wurde empfohlen, gleichlautende Anordnungen für ihre Bereiche zu erlassen.

Die neuen Richtlinien werden von allen Bundesministerien angewendet, entsprechende Anordnungen hiezu wurden erlassen. Es sind daher die Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, RGBl. Nr. 61, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Submissionsverordnung) und die diese Verordnung ändernde Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staatsregierung vom 4. Juli 1919 nicht mehr in Kraft.

ad 2 bis 4: Die Beantwortung dieser Fragen erübrigert sich auf Grund der unter Punkt 1 enthaltenen Ausführungen.

-.-.-.-.-